

DEKLARATION DER VERRECHNUNGSSTEUER: VERSCHÄRFTE PRAXIS FÜR DIE ANWENDUNG DES MELDEVERFAHRENS

Problemstellung

Aufgrund eines neueren Bundesgerichtsentscheids verweigert die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) die Anwendung des Meldeverfahrens zur Erfüllung der Verrechnungssteuerpflicht auf Dividendenausschüttungen sofern gewisse Formerfordernisse nicht eingehalten werden. Diesfalls muss die Verrechnungssteuer abgeliefert und durch den Anteilinhaber zurückgefordert werden. Zudem sind bei verspäteter Ablieferung Verzugszinsen geschuldet. Die Nichteinhaltung der Formerfordernisse kann im Einzelfall zu erheblichen Liquiditätsproblemen und Zinsbelastungen führen.

Grundsätze der Verrechnungssteuerpflicht

Dividendenzahlungen einer Schweizer Kapitalgesellschaft unterliegen der Verrechnungssteuer von 35% (sofern die Ausschüttung nicht aus den Reserven aus Kapitaleinlagen getätigt wird). Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer durch die Dividenden zahlende Kapitalgesellschaft innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit der ESTV abzuliefern. Der Anteilinhaber kann die Verrechnungssteuer zurückfordern, sofern er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Anwendung des Meldeverfahrens

Handelt es sich beim Anteilinhaber um eine Kapitalgesellschaft, welche eine wesentliche Beteiligung an der Dividenden zahlenden schweizerischen Gesellschaft hält, so kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung erfüllt werden. Für schweizerische Anteilinhaber richtet sich die Anwendung des Meldeverfahrens nach dem Verrechnungssteuergesetz. Ausländische Anteilinhaber müssen die Voraussetzungen gemäss dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bzw. dem mit der EU abgeschlossenen Zinsbesteuerungsabkommen (ZBStA) erfüllen.

Meldeverfahren für schweizerische Anteilinhaber

Für Dividenden an schweizerische Konzerngesellschaften ist das Meldeverfahren mittels Formular 106 innerhalb von 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit zu beantragen. Nebst dem Antrag auf Meldung statt Verrechnungssteuerentrichtung muss gleichzeitig die ordentliche Deklaration der Verrechnungssteuer mit dem entsprechenden Formular erfolgen (Formular 102, 103 oder 110). Wird für die Dividendenausschüttung kein Fälligkeitstermin festgesetzt, so ist sie per Datum der Generalversammlung fällig.

Meldeverfahren für ausländische Anteilinhaber

Werden Dividenden an eine ausländische Konzerngesellschaft ausgeschüttet, ist vor Fälligkeit der Dividende bei der ESTV eine Bewilligung einzuholen, damit das Meldeverfahren für künftige Dividenden beansprucht werden kann (die entsprechende Bewilligung ist grundsätzlich für drei Jahre gültig). Dazu ist das Formular 823 (DBA mit USA), 823B (übrige DBA) oder 823C (ZBStA) einzureichen. Innerhalb von 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit muss sodann zwecks Meldung der Verrechnungssteuer das Formular 108 (Meldung statt Entrichtung) zusammen mit den jeweiligen Erhebungsf formular (Formular 102, 103 oder 110) eingereicht werden.

Praxisverschärfung der ESTV

Gemäss des kürzlich ergangenen Bundesgerichtsentscheides handelt es sich bei der 30tägigen Frist zur Einreichung der für die Anwendung des Meldeverfahrens erforderlichen Formulare um eine Verwirkungsfrist. Werden die entsprechenden Formulare folglich nicht fristgerecht eingereicht, verwirkt die steuerpflichtige Gesellschaft das Recht zur Anwendung des Meldeverfahrens. Es muss dannzumal die Verrechnungssteuer an die ESTV abgeliefert und anschliessend durch den Anteilinhaber zurückgefordert werden.

Ab dem 30. Tag nach Fälligkeit der Dividende ist zudem ein Verzugszins von 5% geschuldet. Im schweizerischen Verhältnis ist ferner zu beachten, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer grundsätzlich erst in dem auf die Dividendenausschüttung folgenden Kalenderjahr beantragt werden kann. Darüberhinaus wird die abgelieferte Verrechnungssteuer bis zu deren Rückerstattung durch die ESTV nicht verzinst.

Handlungsempfehlungen

Um allfällige aus der Verwirkung des Meldeverfahrens resultierende Liquiditäts- und Zinsfolgen zu vermeiden, empfehlen wir im Hinblick auf zukünftige Dividendenausschüttungen Folgendes zu beachten:

- Für Dividenden an ausländische Konzerngesellschaften ist vorgängig an eine Dividendenausschüttung bei der ESTV eine Bewilligung zur Anwendung des Meldeverfahrens einzuholen (mittels Formular 823, 823B oder 823C).

- Die für die Meldung der Verrechnungssteuer erforderlichen Formulare (Formular 106 oder 108) werden zusammen mit den Erhebungsformularen (Formular 102, 103 oder 110) innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende bei der ESTV eingereicht (das Fälligkeitsdatum der Dividende sollte explizit im Generalversammlungsprotokoll festgehalten werden). Da die Beweislast für die fristgerechte Einreichung der verschiedenen Formulare die steuerpflichtige Gesellschaft trägt, empfehlen wir den Versand mittels eingeschriebenem Brief.

AUTOR

RETO ARNOLD

lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, DAS in Mehrwertsteuer FH, dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter, CIAA®
reto.arnold@primetax.ch

PrimeTax AG

www.primetax.ch